



Review

Reviewed Work(s): Gemeinnützige Stiftungen im pluralistischen Rechtsstaat, Neuere Entwicklungen des amerikanischen und deutschen Stiftungs-(steuer-)rechts. (Arbeiten zur Rechtsvergleichung. 101.) by Ulrich Karpen

Review by: Herbert Kronke

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 49. Jahrg., H. 3 (1985), pp. 598-599

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27876999>

Accessed: 26-06-2024 15:56 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

ports¹⁰ ebenso wie die Erwähnung des am 24. 5. 1980 abgeschlossenen UN-Übereinkommens über den internationalen multimodalen Gütertransport¹¹.

3. Die aufgezeigten Lücken lassen sich nur als Schwächen des Buches kritisieren, wenn man sie an dem überzogenen Anspruch der Vollständigkeit und Universalität mißt, den der Verfasser allerdings selbst suggeriert. Wer dagegen bedenkt, daß das englische Recht keineswegs auf allen Gebieten die tonangebende Seerechtsordnung der Welt ist, wird sein Urteil mildern. Er wird seinen Blick einerseits auf die mit den Charterverträgen zusammenhängenden Rechtsfragen lenken, in denen das englische Seerecht nun in der Tat über eine unvergleichliche Fallerschaft verfügt. Auch im übrigen wird er aber den Carver als eine äußerst nützliche Informationsquelle verwenden können. Verglichen mit anderen englischen Handbüchern hat dieses Werk eine erstaunlich stringente Systematik und ist durch Entscheidungs-, Gesetzes- und Sachverzeichnisse gut erschlossen.

Schließlich sei das Buch jenen empfohlen, die mit dem Seerecht nichts im Sinn, dafür aber Interesse am Vertragsrecht des Common Law gewonnen haben. Anders als in Deutschland und in vielen kontinentalen Ländern hat sich das englische Seerecht nicht eigentlich als Spezialmaterie am Rande der allgemeinen Rechtsordnung entwickelt. Es ist vielmehr Bestandteil des Common Law, das gerade den vielen seerechtlichen Entscheidungen manchen Impuls zum eigenen Fortschreiten verdankt. Weite Passagen des Buches sind der Anwendung von Common-Law-Grundsätzen wie *fundamental breach* (192 ff.), *privity of contract* (241 ff.) oder *frustration* (545 ff.) gewidmet und verleihen den abstrakten Grundsätzen des Vertragsrechts ein farbiges, wirtschaftsnahes Gepräge.

Hamburg

JÜRGEN BASEDOW

Karpen, Ulrich, Gemeinnützige Stiftungen im pluralistischen Rechtsstaat, Neuere Entwicklungen des amerikanischen und deutschen Stiftungs-(steuer-)rechts. Frankfurt a.M.: Metzner 1980. 99 S. (Arbeiten zur Rechtsvergleichung. 101.)

Der Autor geht von einer Bestandsaufnahme der seit dem 44. Deutschen Juristentag 1962 (mit Gutachten von Ballerstedt und Salzwedel und einem Referat von Mestmäcker) geführten Reformdiskussion zum deutschen Stiftungsrecht aus und beschäftigt sich in seiner Studie mit der Frage, welches die wesentlichen rechtlichen »incentives« und »disincentives« einer wirkungsvollen gemeinnützigen Stiftungstätigkeit sind. Der Schwerpunkt seines Interesses liegt dabei ganz offenbar auf den Bereichen der Bildungs- und Wissenschaftsförderung durch Stiftungen.

Ein zentrales Anliegen der Reformdiskussion ist eine Neubestimmung des Verhältnisses von Stiftung und Staat, und zwar bezogen auf die Stiftungserrichtung, die Stiftungsaufsicht, die Besteuerung und schließlich den Gesichtspunkt

¹⁰ Uniform Rules for a Combined Transport Document (1975), Publikation Nr. 298 der International Chamber of Commerce.

¹¹ – noch nicht in Kraft getreten: abgedruckt auch in deutscher Übersetzung bei D. Richter-Hannes, Die UN-Konvention über die Internationale Multimodale Güterbeförderung (1982) 207.

der Freiheit der Zweckbestimmung. Wendet man sich zunächst der Stiftungserichtung zu, dann begegnet man hier einem Phänomen, das für den Rechtsvergleicher alltägliche Erfahrung ist: die funktionelle Gleichartigkeit oder doch Ähnlichkeit formal divergierender Lösungen. Das deutsche Recht geht vom Konzessionssystem, d. h. dem Erfordernis der staatlichen Genehmigung zur Entstehung der Stiftung aus, während in den Vereinigten Staaten (außer bei Inkorporierung) das System der Normativbedingungen herrscht. Tatsächlich ist es jedoch so, daß die Genehmigung in der Bundesrepublik inzwischen als Verwaltungsakt angesehen wird, der im gebundenen Ermessen der Behörde liegt (S. 23), während die zuständige amerikanische Registerbehörde die Errichtungsbedingungen derartig genau prüft (81), daß sich die beiden Systeme immer stärker annähern'. – Die Stiftungsaufsicht stellt sich in beiden untersuchten Ländern deshalb als staatliche Ordnungsaufgabe, weil in der Regel kein Privater vorhanden ist, der berechtigt wäre, die objektiv notwendigen Kontrollmaßnahmen zu erzwingen. Karpen führt nun vor, wie unterschiedlich das sowohl in den Vereinigten Staaten wie in der Bundesrepublik bestehende und auch für die Zukunft befürwortete³ Prinzip der Stiftungsaufsicht durch (bloße) Rechtmäßigkeitskontrolle praktisch ausgestaltet werden kann: Einerseits können die Stiftungen – wie hierzulande – durch Öffnung der Stiftungsgremien für Vertreter der Öffentlichkeit, durch vermehrte Publizität usw. staatliche Zurückhaltung bei der Stiftungsaufsicht selbst rechtfertigen (26 ff.), andererseits kann der sich grundsätzlich liberal gebende Staat – wie in den Vereinigten Staaten – auf dem Umweg über das Stiftungssteuerrecht eine »bis zur partiellen Strangulierung gehende Reglementierung« erreichen (93). – Zu Recht sieht der Autor in der Zweckbestimmung eines der schwierigsten Probleme des Stiftungsrechts. Die in Deutschland kontroverse Diskussion um die Zulässigkeit der Unternehmensträgerstiftungen macht dies besonders deutlich. Ob man den Konflikt zwischen notwendiger Klarheit des Stiftungsauftrages und Zweifelsfreiheit der Gemeinnützigkeit einerseits und Flexibilität der Zweckbestimmungserfordernisse andererseits schon deshalb zugunsten der letzteren entscheiden sollte, weil dies für gewisse aktuelle Entwicklungen der Stiftungswirklichkeit förderlich wäre (22), scheint mir allerdings fraglich. Die verfassungsrechtliche Garantie der Freiheit der Zweckbestimmung (Artt. 2, 14, 19 III GG) ist auch erfüllt, wenn dem Stifterwillen einmal – nämlich bei Errichtung – genügt wird und der Staat im übrigen Anpassungshilfe im Rahmen von § 87 BGB leistet. Die kurzatmige Anpassung des Rechts an scheinbar zwingend erforderliche Bewegungen des Faktischen führt das Zivilrecht erfahrungsgemäß häufig in die Gefahr des Funktionsverlustes, der durch spätere inkohärente Reparaturmaßnahmen kaum je wieder auszugleichen ist³.

Insgesamt ist die besprochene Studie eine willkommene, über neue Entwicklungen anregend unterrichtende Schrift. Sie ist darüber hinaus ein engagiert geschriebenes Plädoyer für die Rolle der Stiftung in einem pluralistisch organisierten Gemeinwesen.

Trier

HERBERT KRONKE

¹ Vgl. hierzu bereits *Kötz, Trust und Treuhand* (1963) 117.

² Bericht der Studienkommission des Deutschen Juristentages, Vorschläge zur Reform des Stiftungsrechts (1968) 38.

³ Vgl. hierzu die Beispiele bei *Großfeld, Zivilrecht als Gestaltungsaufgabe* (1977).